

Exportbeschränkung

(1) Dem Kunden/Empfänger ist

- der Verkauf, und/oder
- die Ausfuhr und/oder
- der Reexport,

direkt oder indirekt, der hier aufgeführten Artikel im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung in die Russische

Föderation und/oder in die durch die Russische Föderation besetzten Gebiete und/oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in die durch die Russische Föderation besetzten Gebiete, zu jeder Zeit untersagt.

(2) Der Kunde/Empfänger unternimmt mit größtmöglichen Anstrengungen alles Notwendige, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde/Empfänger richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um das Verhalten Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des Absatzes (1) dieser Klausel vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) dieser Klausel stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar, und N2-Tech ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

i. Kündigung dieser Leistungsvereinbarung; und/oder

ii. das Verlangen einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Leistungsvereinbarung oder des Preises der ausgeführten Artikel, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der Kunde/Empfänger informiert N2-Tech unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) dieser Klausel, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes (1) dieser Klausel vereiteln könnten. Der Kunde/Empfänger stellt N2-Tech innerhalb von zwei Kalenderwochen nach der einfachen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) dieser Klausel zur Verfügung.